



Endnutzer-Lizenzvereinbarung für die Software MagicTrap

Diese Endnutzer-Lizenzvereinbarung ("Vereinbarung") regelt die Nutzungsbedingungen für die MagicTrap-Softwarelizenz für die Nutzung der "MagicScout-Dienstleistungspakete" (nachstehend als "Software" bezeichnet), die Sie über unseren Bayer [AgroCloud-Webshop](#) erwerben können. Indem Sie auf die Bestätigungsfelder am Ende des Bestellvorgangs klicken, bestätigen Sie, dass Sie die Bedingungen dieser Vereinbarung gelesen haben und damit einverstanden sind. Sie bestätigen auch, dass Sie diese Vereinbarung als Unternehmer im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bayer AgroCloud Webshops abschließen), z. B. in Verbindung mit Ihrer Geschäftstätigkeit als Landwirt. Wenn Sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zustimmen, wird keine Vereinbarung über die Nutzung der Software geschlossen. Wenn Sie nicht alle Bedingungen dieser Vereinbarung akzeptieren, brechen Sie bitte den Bestellvorgang ab.

I. Allgemeines

Diese Vereinbarung stellt eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen Ihnen ("Lizenznehmer") und Bayer CropScience Schweiz AG, Peter Merian-Str. 84, 4052 Basel, Schweiz ("BAYER") dar. Diese Vereinbarung gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bayer AgroCloud Webshops. Um die Software gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung nutzen zu können, muss der Lizenznehmer die kostenlose Anwendung "MagicScout" (im Folgenden als "App" bezeichnet) heruntergeladen und die entsprechende Hardware ("MagicTrap") gekauft haben, die separat über den Bayer [AgroCloud Webshop](#) erworben werden kann. Ohne MagicTrap und die App funktioniert die Software nicht wie vorgesehen. Mit anderen Worten: Ohne die Hardware und die App ist der Erwerb eines Rechts zur Nutzung der Software nutzlos und wertlos. Die App als solche kann auch ohne Hardware und Software verwendet werden; die in der App verfügbaren Funktionen (Erkennung von Unkraut und Krankheiten) sind jedoch begrenzt. Bilder aus der MagicTrap und die entsprechenden zugehörigen Analysen können nur zur Verfügung gestellt werden, wenn sowohl die App als auch die Software in Kombination mit MagicTrap verwendet werden. In Bezug auf die App gelten die [Nutzungsbedingungen der App](#).

II. Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung gilt für die oben beschriebene Software, einschließlich aller nachfolgenden Updates, Upgrades und der zugehörigen Dokumentation.

BAYER stellt dem Lizenznehmer die Software für einen begrenzten Nutzungszeitraum gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zur Verfügung.

Der Lizenznehmer erhält die Benutzerdokumentation (Betriebsanleitung) als elektronische Version online ([hier erhältlich](#)). BAYER ist nicht verpflichtet, eine gedruckte Version der Benutzerdokumentation (Bedienungsanleitung) bereitzustellen.

III. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab dem Datum des Online-Abschlusses dieser Vereinbarung.



Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils weitere 12 Monate, sofern sie nicht von einer der Parteien schriftlich oder in Textform (insbesondere E-Mail) mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der jeweils aktuellen Vertragslaufzeit gekündigt wird. Bei der Ausübung des Kündigungsrechts sollte der Lizenznehmer die Kündigung über das Stripe-Portal vornehmen, das in den Bayer Agrocloud Webshop integriert ist. Dort wird ein entsprechendes einfaches Formular für die Kündigung durch den Lizenznehmer angeboten. Wenn die Kündigung über das Stripe-Portal nicht funktioniert, kann der Lizenznehmer auch per E-Mail an support.agrocloud@bayer.com.

Bei Kündigung der Vereinbarung erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Nutzung der Software.

Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

IV. Lizenz

Der Abschluss dieser Vereinbarung ist nur im Rahmen des Bestellvorgangs gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bayer AgroCloud Webshops möglich; die E-Mail-Adresse, die während des Bestellvorgangs angegeben wird, muss mit derjenigen übereinstimmen, die für die Anmeldung in der App und auch für die Anmeldung im Stripe-Portal verwendet wird. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die App vor Abschluss dieser Vereinbarung herunterzuladen; andernfalls funktioniert die Aktivierung der Software für die Nutzung durch den Lizenznehmer nicht. Nach Abschluss dieser Vereinbarung erhält der Lizenznehmer Zugang zu der Software, indem er die Software zur Nutzung in der App des Lizenznehmers durch BAYER oder einen von BAYER beauftragten Dritten freischalten lässt.

BAYER ist für die Erstellung und Pflege der technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Software verantwortlich.

Der Lizenznehmer hat kein Recht auf Zugriff auf den Quellcode der Software.

Mit Abschluss dieser Vereinbarung über die Nutzung der Software gewährt BAYER dem Lizenznehmer das nicht ausschließliche, zeitlich begrenzte Recht zur Nutzung der Software gemäß den festgelegten Bedingungen dieser Vereinbarung ohne das Recht zur Unterlizenzierung.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, zu vermieten oder zu verleihen. Sie ist ausschließlich zur Nutzung durch den Lizenznehmer bestimmt.

Jede andere Verwendung ist ausgeschlossen.

Jeder Verstoß gegen diese Vereinbarung durch den Lizenznehmer führt automatisch zum Erlöschen des Nutzungsrechts.

V. Änderungen und Aktualisierungen

BAYER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen Aktualisierungen der Software bereitzustellen.

BAYER ist nicht verpflichtet, Lizenznehmern, die die App nicht heruntergeladen haben, eine veraltete Version der App verwenden, die App gelöscht haben oder mit der Zahlung ihrer Lizenzgebühr im Rückstand sind, Updates der Software zur Verfügung zu stellen.

VI. Anforderungen an das Benutzerkonto

Eine Einzellizenz für die Software ist mit einem Nutzerkonto, d. h. einer angegebenen E-Mail-Adresse, verknüpft. Der Lizenznehmer muss daher eine solche E-Mail-Adresse angeben. Dabei muss es sich um dieselbe E-Mail-Adresse handeln, die der Lizenznehmer auch für die Anmeldung bei der App und



beim Stripe-Portal verwendet. Der Lizenznehmer ist allein für die Einhaltung dieser Anforderungen verantwortlich. Die Nutzung der Software funktioniert nur über ein solches Nutzerkonto. Es gibt keine Verknüpfung einer Einzellizenz mit einem bestimmten Nutzergerät (Smartphone).

Wenn mehr als ein Nutzerkonto eingerichtet oder gepflegt wird, ist mindestens eine entsprechende Anzahl von Einzellizenzen für die Software erforderlich.

Der Lizenznehmer kann ein registriertes Nutzerkonto ändern, muss jedoch sicherstellen, dass während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit ein Nutzerkonto registriert ist, um die Software nutzen zu können. Hierfür ist der Lizenznehmer verantwortlich. Der Lizenznehmer ist daher verpflichtet, eine solche Änderung unverzüglich per E-Mail an folgende Adresse zu melden: the Licensee can also give notice by email to support.agrocloud@bayer.com, damit eine solche Änderung durchgeführt werden kann.

Der Lizenznehmer kann während der Laufzeit dieser Vereinbarung jederzeit zusätzliche Lizenzen für die Software über den Bayer AgroCloud Webshop erwerben.

Der Lizenznehmer kann sein Lizenzpaket nur über sein jeweils angegebenes Nutzerkonto nutzen, auch wenn der Lizenznehmer andere Lizenzpakete als eine Einzellizenz erwirbt (unabhängig vom Umfang des vom Lizenznehmer gewählten Lizenzpakets).

VII. Urheberrecht

Die von BAYER bereitgestellte Software und die gesamte zugehörige Dokumentation sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software und anderen im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung zur Verfügung gestellten Unterlagen stehen im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien ausschließlich BAYER zu.

Die Software wird lizenziert und nicht verkauft.

VIII. Einschränkungen

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Aktivierung unter einem spezifischen und hinterlegten Nutzerkonto wie oben beschrieben zu nutzen.

Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu modifizieren, zu dekompilieren, zu disassemblieren (oder zu versuchen, den Quellcode der Software zu ermitteln), zu entschlüsseln, zu extrahieren oder anderweitig zu verändern. Die Software oder Teile davon, einschließlich der zugehörigen Dokumentation, dürfen nicht als Grundlage für abgeleitete Werke verwendet werden.

Die Software darf nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, BAYER stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

BAYER kann die Lizenz zur Nutzung der Software aus wichtigem Grund entziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lizenznehmer mit der Zahlung eines wesentlichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder diese Vereinbarung nicht erfüllt und die Verletzung dieser Vereinbarung auch nach schriftlicher Abmahnung durch BAYER nicht unverzüglich einstellt. Bei Entzug der Nutzungsrechte verliert der Lizenznehmer den Zugriff auf die Software und die zugehörigen Funktionalitäten.

Die Bedienungsanleitung und die der Software beiliegenden Dokumente in elektronischer oder schriftlicher Form dürfen nur für interne Zwecke des Lizenznehmers vervielfältigt werden. Die Herstellung weiterer Kopien ist untersagt.



IX. Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass die Software ordnungsgemäß funktioniert (insbesondere durch Verwendung eines funktionierenden Smartphones). Er hat die Software vor ihrer operativen Nutzung auf ihre Verwendbarkeit für den von ihm beabsichtigten Zweck zu prüfen.

Der Lizenznehmer ergreift geeignete Maßnahmen, um die Software und das zugehörige Nutzerkonto vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen.

X. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung; Änderungen der Vereinbarung

BAYER stellt dem Lizenznehmer die Software gegen Zahlung der Erst- oder Verlängerungslizenzgebühren und aller anderen Gebühren, wie im Bestellprozess im Bayer AgroCloud Webshop angegeben, zur Verfügung.

Bei Verlängerung dieser Vereinbarung gemäß § 3 wird die im Nutzerkonto des Lizenznehmers hinterlegte Zahlungsmethode zur Begleichung der für den Verlängerungszeitraum anfallenden Lizenzgebühren verwendet. Ist eine solche Zahlungsmethode nicht im Nutzerkonto gespeichert oder wurde sie gelöscht, kommt der Lizenznehmer in Zahlungsverzug. BAYER ist dann berechtigt, die Nutzungsrechte an der Software mit sofortiger Wirkung zu widerrufen (siehe § 8). Durch Zahlung des ausstehenden Betrags kann der Lizenznehmer dann die Reaktivierung der Software von BAYER verlangen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren und sonstiger Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis mit BAYER hat der Lizenznehmer keinen Anspruch auf Einräumung oder Verlängerung eines Nutzungsrechts an der Software von BAYER.

BAYER behält sich das Recht vor, die Lizenzgebühren während der Laufzeit dieser Vereinbarung, insbesondere zu Beginn eines Verlängerungszeitraums, anzupassen. BAYER wird den Lizenznehmer schriftlich oder in Textform mit angemessener Frist über solche Anpassungen informieren. In diesem Fall steht dem Lizenznehmer ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zu, wenn er mit der Anpassung der Lizenzgebühren nicht einverstanden ist. Macht der Lizenznehmer von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt dies als seine Zustimmung zur Anpassung der Lizenzgebühren.

BAYER behält sich darüber hinaus das Recht vor, diese Vereinbarung ganz oder teilweise zu ändern. Mit Ausnahme der Übertragung dieser Vereinbarung an eines der mit BAYER verbundenen Unternehmen gemäß § 16 werden alle Änderungen an dieser Vereinbarung wirksam, nachdem wir sie auf unserer Website unter [Agrocloud-RECHTSDOKUMENTE](#) veröffentlicht und Sie auf "Akzeptieren" geklickt haben, bevor Sie die Software weiter verwenden. Wenn Sie der überarbeiteten Vereinbarung nicht zustimmen, müssen Sie die Nutzung der Software einstellen.

XI. Gewährleistung

BAYER gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Freischaltung der Software, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Programmbeschreibung in der begleitenden [Dokumentation](#), sofern die Software bestimmungsgemäß verwendet wird. Darstellungen in Testprogrammen, Software- und Projektbeschreibungen stellen, sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, keine Beschaffenheitsgarantien dar.



Wird dem Lizenznehmer die Software kostenlos für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt, so besteht hierfür keine Gewährleistung von BAYER.

Dem Lizenznehmer sind die Software und ihre Leistungsfähigkeit bekannt. Die Software wurde unter Beachtung wissenschaftlicher Sorgfalt und anerkannter Regeln der Technik, insbesondere anerkannter Programmierregeln, entwickelt.

Bei Fragen der Nutzung der Software werden BAYER oder von BAYER beauftragte Dritte Unterstützung zur Verfügung stellen. Diese ist erreichbar über: [Support](#).

BAYER steht nicht dafür ein, dass die Nutzung der Software nicht in Rechte Dritter eingreift oder keine Schäden bei Dritten herbeiführt. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen BAYER entgegenstehende Rechte oder Schäden Dritter bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind oder wenn BAYER diese arglistig verschwiegen hat. Bei Inkrafttreten des Vereinbarungs sind BAYER keine derartigen Rechte oder Schäden Dritter bekannt.

BAYER weist darauf hin, dass es nicht möglich ist, die Software so zur Verfügung zu stellen, dass sie für alle und unter allen Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. BAYER gewährleistet, dass die Software bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und entsprechend dem von ihr herausgegebenen und im Zeitpunkt der Zurverfügungstellung an den Lizenznehmer bestehenden Dokumentation brauchbar ist und die dort zugesicherten Eigenschaften enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von den vereinbarten Funktionen begründen keine Gewährleistungsansprüche.

BAYER übernimmt keine Gewähr, dass die Software den speziellen Anforderungen des Lizenznehmers oder Nutzers entspricht oder dass die darin enthaltenen Funktionen in einer vom Lizenznehmer ausgewählten Kombination ununterbrochen und fehlerfrei ablaufen. Die Verantwortung für die Auswahl, Installation und Nutzung sowie für die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt allein der Lizenznehmer.

BAYER haftet für die ordnungsgemäße Bereitstellung der Software durch Freischaltung und Dokumentation zum Download.

BAYER gewährleistet nicht, dass die Software mit beim Lizenznehmer bzw. Anwender vorhandener bzw. installierter anderer Software zusammenarbeitet.

XII. Haftung

Soweit gesetzlich nichts Abweichendes zwingend vorgesehen ist, haftet BAYER weder für irgendwelche Folgeschäden, gleich welcher Art, die nicht an der Software selbst entstehen, noch für entgangene Gewinne oder sonstige Vermögensschäden, die aus der Verwendung der Software oder der Tatsache, dass sie nicht verwendet werden kann, resultieren oder damit im Zusammenhang stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch dann, wenn Abhilfemaßnahmen ihren wesentlichen Zweck verfehlen.

BAYER haftet nur für solche Schäden, die aufgrund grob fahrlässigen bzw. vorsätzlichen Verhaltens oder aufgrund schuldhafter Verletzung wesentlicher Pflichten dieses Vereinbarungs durch die BAYER herbeigeführt werden.

Soweit eine Haftung nicht ausgeschlossen ist, hat der Lizenznehmer Mängelansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer nachweisbar sind.

BAYER übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Fehler, Mängel oder unsachgemäße Installation entstehen oder für Schäden jeglicher Art, welche beim Lizenznehmer durch ein Unterbleiben der Installation von Updates entstehen.



Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

XIII. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Lizenznehmers innerhalb der Software werden zu den Bedingungen verarbeitet, die in der [Datenschutzerklärung](#) in der App angegeben sind.

Für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Lizenznehmers zum Zwecke des Abschlusses und der Durchführung dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung des Bayer Agrocloud Webshops, die unter [Agrocloud-Rechtliches](#) abrufbar ist.

XIV. Geheimhaltung

Beiden Parteien wird zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unter Umständen Zugriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei gegeben. Vertrauliche Informationen umfassen nicht solche Informationen, die:

- A. öffentlich bei Vertragsschluss bekannt sind oder nach Vertragsschluss öffentlich bekannt werden und dies nicht aufgrund einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung der Empfängerpartei geschehen ist;
- B. sich bereits vor der Offenlegung im rechtmäßigen Besitz der anderen Partei befunden haben;
- C. der Empfängerpartei von einem Dritten ohne das Vorliegen von Beschränkungen hinsichtlich der Offenlegung rechtmäßig mitgeteilt wurden;
- D. von der Empfängerpartei selbstständig entwickelt wurden und diese selbstständige Entwicklung schriftlich nachgewiesen werden kann; oder
- E. kraft Gesetzes, aufgrund der Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Aufsichts- oder Verwaltungsbehörde offengelegt werden müssen.

Die Parteien behandeln die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und stellen die vertraulichen Informationen außer auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen keinem Dritten zur Verfügung. Sie verwenden die vertraulichen Informationen auch nicht für andere Zwecke als zur Durchführung dieser Vereinbarung. Die Parteien stellen mithilfe angemessener Maßnahmen sicher, dass die für sie zugänglichen vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht von ihren Mitarbeitern oder Vertretern unter Verletzung der vorliegenden Vertragsbestimmungen offengelegt oder verbreitet werden.

Die Parteien sind nicht für von Dritten verursachten Verlust, Vernichtung, Änderung oder Offenlegung vertraulicher Informationen verantwortlich.

XV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Regelung über den Gerichtsstand und das anwendbare Recht, wie sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bayer AgroCloud Webshops enthalten ist, gilt für diese Vereinbarung und alle Verhaltensweisen, Streitigkeiten und Klagegründe, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben.



XVI. Sonstiges

Der Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung ist nur in schriftlicher Form wirksam und gilt nur für die Partei, gegenüber welcher der Verzicht erklärt wurde und nur für die diesem Verzicht zugrunde liegenden Umstände. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte kumulativ und schließen gesetzliche Rechte nicht aus.

Weder BAYER noch der Lizenznehmer dürfen diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten an Dritte abtreten oder in sonstiger Weise übertragen, oder derartige Handlungen gemäß dieser Vereinbarung beabsichtigen, ohne hierzu im Besitz der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Partei zu sein, die nicht unangemessen verweigert werden darf. Unbeschadet gegenteiliger Bestimmungen haben beide Parteien das Recht, diese Vereinbarung, nach schriftlicher Mitteilung an die andere Partei, an eines ihrer verbundenen Unternehmen oder an ein Unternehmen zu übertragen, das aus einer Fusion, Übernahme, Umstrukturierung oder sonstigen Geschäftssanierung der betroffenen Partei resultiert. Darüber hinaus darf BAYER ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Dritten in Unterauftrag vergeben unter der Voraussetzung, dass BAYER weiterhin verantwortlich für die Erbringung der Leistungen aus dieser Vereinbarung bleibt. Abtretungs-, Unterbeauftragungs- oder sonstige Übertragungen in Verletzung dieser Bestimmung sind nichtig.

Diese Vereinbarung bewirkt oder begründet weder eine einfache Gesellschaft zwischen den Parteien noch gestattet sie einer Partei, als Beauftragte der anderen Partei zu handeln. Weiterhin sind die Parteien nicht befugt, namens oder im Auftrag der anderen Partei zu handeln oder die andere Partei in anderer Weise zu verpflichten (insbesondere durch Abgabe von Zusicherungen oder Gewährleistungen, der Übernahme einer Verpflichtung oder Haftung und der Ausübung sonstiger Rechte oder Befugnisse).

BAYER trifft keine Haftung gegenüber dem Lizenznehmer aus diesem Vereinbarung, wenn sie an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert wird oder diese verspätet erfüllt, oder wenn sie an der Geschäftsausübung gehindert wird aufgrund von Handlungen, Ereignissen, Unterlassungen oder Unfällen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle von BAYER liegen, insbesondere Streiks, Aussperrungen oder andere arbeitsrechtliche Streitigkeiten (gleich ob dies die Belegschaft von BAYER oder von Dritten betrifft), Ausfall von öffentlichen Versorgungsleistungen oder von Verkehrs- oder Telekommunikationsnetzwerken, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, mutwillige Sachbeschädigung, Feuer, Überschwemmung oder Sturm oder vergleichbarer Ereignisse. BAYER setzt den Lizenznehmer über derartige Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer in Kenntnis.

XVII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt auch im Falle einer Lücke.